

**ABSCHNITT 1: Bezeichnung des Stoffs beziehungsweise des Gemischs und des Unternehmens****1.1. Produktidentifikator**

Produktform : Gemisch  
Produktname : RP LUB 01  
Produktcode : 55000264  
Produktart : Öle.  
Produktgruppe : Handelsprodukt

**1.2. Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird****Relevante identifizierte Verwendungen**

Hauptverwendungskategorie : Industrielle Verwendung  
Spezifikation für den industriellen/professionellen Gebrauch : Industriell

**1.3. Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt**

Rondot France.  
9 rue Jean Elysée Dupuy  
69410 Champagne-au-Mont-d'Or France  
+33 4 72 52 08 60

[industrie@rondot-sa.com](mailto:industrie@rondot-sa.com)

**1.4. Notrufnummer**

Notrufnummer : ORFILA (France): 33 1 45 42 59 59

| Land/Region | Organisation/Firma                                                                               | Anschrift                  | Notrufnummer     | Anmerkung |
|-------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------|----------------------------|------------------|-----------|
| Deutschland | Giftnotruf der Charité -<br>Universitätsmedizin Berlin<br>CBF, Haus VIII (Wirtschaftgebäude), UG | Hindenburgdamm 30<br>12203 | +49 (0) 30 19240 |           |

**ABSCHNITT 2: Mögliche Gefahren****2.1. Einstufung des Stoffs oder Gemischs****Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]**

Nicht eingestuft

**Schädliche physikalisch-chemische, gesundheitliche und Umwelt-Wirkungen**

Keine weiteren Informationen verfügbar

**2.2. Kennzeichnungselemente****Kennzeichnung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]**

Keine Kennzeichnung erforderlich

**2.3. Sonstige Gefahren**

Enthält keine PBT und/oder vPvB-Stoffe  $\geq 0,1\%$ , bewertet gemäß REACH Anhang XIII

Das Gemisch enthält keine Stoffe mit endokrinschädlichen Eigenschaften (gemäß REACH Artikel 59 Absatz 1 oder Verordnung 2017/2100 oder Verordnung 2018/605) in einer Konzentration von  $\geq 0,1\%$

# RP LUB 01

## Sicherheitsdatenblatt

entspricht der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) einschließlich Änderungsverordnung (EU) 2020/878

### ABSCHNITT 3: Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen

#### 3.2. Gemische

Dieses Gemisch enthält keine anzeigepflichtigen Substanzen gemäß den Kriterien aus 3.2 des Anhangs II der REACH-Verordnung

### ABSCHNITT 4: Erste-Hilfe-Maßnahmen

#### 4.1. Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

|                                         |                                                                                                                                                      |
|-----------------------------------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Erste-Hilfe-Maßnahmen allgemein         | : Bewusstlosen Menschen niemals oral etwas zuführen. Bei Unwohlsein ärztlichen Rat einholen (wenn möglich dieses Etikett vorzeigen).                 |
| Erste-Hilfe-Maßnahmen nach Einatmen     | : Einatmen von Frischluft gewährleisten. Betroffene Person ausruhen lassen.                                                                          |
| Erste-Hilfe-Maßnahmen nach Hautkontakt  | : In Mitleidenschaft gezogene Kleidung ablegen und alle betroffenen Hautpartien mit milder Seife und Wasser abwaschen, mit warmem Wasser nachspülen. |
| Erste-Hilfe-Maßnahmen nach Augenkontakt | : Sofort mit viel Wasser ausspülen. Bei anhaltenden Schmerzen oder Rötung, ärztliche Hilfe herbeiholen.                                              |
| Erste-Hilfe-Maßnahmen nach Verschlucken | : KEIN Erbrechen herbeiführen. Notärztliche Hilfe herbeirufen.                                                                                       |

#### 4.2. Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

|                    |                                                                                |
|--------------------|--------------------------------------------------------------------------------|
| Symptome/Wirkungen | : Bei üblichen Gebrauchsbedingungen keine nennenswerte Gefährdung zu erwarten. |
|--------------------|--------------------------------------------------------------------------------|

#### 4.3. Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

Keine weiteren Informationen verfügbar

### ABSCHNITT 5: Maßnahmen zur Brandbekämpfung

#### 5.1. Löschmittel

|                         |                                                                |
|-------------------------|----------------------------------------------------------------|
| Geeignete Löschmittel   | : Schaum. Trockenlöschpulver. Kohlendioxid. Wassersprühstrahl. |
| Ungeeignete Löschmittel | : Keinen starken Wasserstrahl benutzen.                        |

#### 5.2. Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

|                                           |                                                                              |
|-------------------------------------------|------------------------------------------------------------------------------|
| Gefährliche Zerfallsprodukte im Brandfall | : Freisetzung von giftigen und reizenden Gasen. Kohlenmonoxid. Kohlendioxid. |
|-------------------------------------------|------------------------------------------------------------------------------|

#### 5.3. Hinweise für die Brandbekämpfung

|                                |                                                                                                                                                                                                                 |
|--------------------------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Brandschutzvorkehrungen        | : Umgebungsluft-unabhängiges Atemschutzgerät.                                                                                                                                                                   |
| Löschanweisungen               | : Zur Kühlung exponierter Behälter einen Wassersprühstrahl oder -nebel benutzen. Beim Bekämpfen von Chemikalienbränden Vorsicht walten lassen. Eindringen von Löschwasser in die Umwelt vermeiden (verhindern). |
| Schutz bei der Brandbekämpfung | : Brandabschnitt nicht ohne ausreichende Schutzausrüstung, einschließlich Atemschutz betreten.                                                                                                                  |

### ABSCHNITT 6: Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

#### 6.1. Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren

##### Nicht für Notfälle geschultes Personal

|                  |                                     |
|------------------|-------------------------------------|
| Notfallmaßnahmen | : Unbeteiligte Personen evakuieren. |
|------------------|-------------------------------------|

##### Einsatzkräfte

|                  |                                                        |
|------------------|--------------------------------------------------------|
| Schutzausrüstung | : Reinigungspersonal mit geeignetem Schutz ausstatten. |
| Notfallmaßnahmen | : Umgebung belüften.                                   |

#### 6.2. Umweltschutzmaßnahmen

Eindringen in Kanalisation und öffentliche Gewässer verhindern. Falls die Flüssigkeit in die Kanalisation oder öffentliche Gewässer gelangt, sind die Behörden zu benachrichtigen.

# RP LUB 01

## Sicherheitsdatenblatt

entspricht der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) einschließlich Änderungsverordnung (EU) 2020/878

### 6.3. Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

Reinigungsverfahren : Verschüttete Flüssigkeit absorbieren in trockenem Sand/Vermikulit/trockener Erde. Zur Entsorgung in geeigneten Behältern auf sammeln.

### 6.4. Verweis auf andere Abschnitte

Siehe Abschnitt 8. Expositionsbegrenzung und persönliche Schutzausrüstung.

## ABSCHNITT 7: Handhabung und Lagerung

### 7.1. Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung : Vor dem Essen, Trinken oder Rauchen und beim Verlassen des Arbeitsplatzes die Hände und andere exponierte Körperstellen mit milder Seife und Wasser waschen. Prozessbereich mit guter Be- und Entlüftung ausstatten um die Bildung von Dämpfen zu vermeiden.

### 7.2. Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

Lagerbedingungen : In der Originalverpackung aufbewahren. An einem trockenen Ort aufbewahren. In einem geschlossenen Behälter aufbewahren.

### Schweiz

Lagerklasse (LK) : LK 10/12 - Flüssige Stoffe

### 7.3. Spezifische Endanwendungen

Keine weiteren Informationen verfügbar

## ABSCHNITT 8: Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstungen

### 8.1. Zu überwachende Parameter

Keine weiteren Informationen verfügbar

### 8.2. Begrenzung und Überwachung der Exposition

#### Persönliche Schutzausrüstung

##### Persönliche Schutzausrüstung:

Unnötige Exposition vermeiden.

##### Persönliche Schutzausrüstung - Symbol(e):



#### Augen- und Gesichtsschutz

##### Augenschutz:

Schutzbrille oder Sicherheitsgläser

#### Hautschutz

##### Haut- und Körperschutz:

Bei der Arbeit geeignete Schutzkleidung tragen

##### Handschutz:

Schutzhandschuhe tragen.

| Handschutz       |                       |                   |            |               |      |
|------------------|-----------------------|-------------------|------------|---------------|------|
| Typ              | Material              | Permeation        | Dicke (mm) | Durchdringung | Norm |
| Einweghandschuhe | Nitrilkautschuk (NBR) | 6 (> 480 Minuten) |            |               |      |

# RP LUB 01

## Sicherheitsdatenblatt

entspricht der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) einschließlich Änderungsverordnung (EU) 2020/878

### Sonstigen Hautschutz

#### Materialien für Schutzkleidung:

Schutzanzug

### Atemschutz

#### Atemschutz:

Normalerweise kein persönlicher Atemschutz notwendig

### Begrenzung und Überwachung der Umweltexposition

#### Sonstige Angaben:

Während der Verwendung nicht essen, trinken oder rauchen.

## ABSCHNITT 9: Physikalische und chemische Eigenschaften

### 9.1. Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

|                                                   |                                 |
|---------------------------------------------------|---------------------------------|
| Aggregatzustand                                   | : Flüssig                       |
| Farbe                                             | : Bernsteinfarben.              |
| Geruch                                            | : Charakteristisch.             |
| Geruchsschwelle                                   | : Nicht verfügbar               |
| Schmelzpunkt                                      | : Nicht verfügbar               |
| Gefrierpunkt                                      | : Nicht verfügbar               |
| Siedepunkt                                        | : Nicht verfügbar               |
| Entzündbarkeit                                    | : Nicht verfügbar               |
| Untere Explosionsgrenze                           | : Nicht verfügbar               |
| Obere Explosionsgrenze                            | : Nicht verfügbar               |
| Flammpunkt                                        | : 290 °C (offener Tiegel)       |
| Zündtemperatur                                    | : > 290 °C                      |
| Zersetzungstemperatur                             | : Nicht verfügbar               |
| pH-Wert                                           | : Nicht anwendbar               |
| Viskosität, kinematisch                           | : 250 mm <sup>2</sup> /s @ 40°C |
| Löslichkeit                                       | : Wasserunlöslich.              |
| Verteilungskoeffizient n-Oktanol/Wasser (Log Kow) | : Nicht verfügbar               |
| Dampfdruck                                        | : Nicht verfügbar               |
| Dampfdruck bei 50°C                               | : Nicht verfügbar               |
| Dichte                                            | : Nicht verfügbar               |
| Relative Dichte                                   | : 0,97 @ 20°C                   |
| Relative Dampfdichte bei 20°C                     | : Nicht verfügbar               |
| Partikeleigenschaften                             | : Nicht anwendbar               |

### 9.2. Sonstige Angaben

Keine weiteren Informationen verfügbar

## ABSCHNITT 10: Stabilität und Reaktivität

### 10.1. Reaktivität

Unter normalen Verwendungsbedingungen sind keine gefährlichen Reaktionen bekannt.

### 10.2. Chemische Stabilität

Stabil unter normalen Bedingungen.

### 10.3. Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

Unter normalen Verwendungsbedingungen sind keine gefährlichen Reaktionen bekannt.

### 10.4. Zu vermeidende Bedingungen

Keine weiteren Informationen verfügbar

### 10.5. Unverträgliche Materialien

Starken Oxidationsmitteln.

# RP LUB 01

## Sicherheitsdatenblatt

entspricht der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) einschließlich Änderungsverordnung (EU) 2020/878

### 10.6. Gefährliche Zersetzungsprodukte

Rauch. Kohlenmonoxid. Kohlendioxid.

## ABSCHNITT 11: Toxikologische Angaben

### 11.1. Angaben zu den Gefahrenklassen im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

|                                                             |                                                                              |
|-------------------------------------------------------------|------------------------------------------------------------------------------|
| Akute Toxizität (Oral)                                      | : Nicht eingestuft                                                           |
| Akute Toxizität (Dermal)                                    | : Nicht eingestuft                                                           |
| Akute Toxizität (inhalativ)                                 | : Nicht eingestuft                                                           |
| Ätz-/Reizwirkung auf die Haut                               | : Nicht eingestuft                                                           |
|                                                             | pH-Wert: Nicht anwendbar                                                     |
| Zusätzliche Hinweise                                        | : Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt |
| Schwere Augenschädigung/-reizung                            | : Nicht eingestuft                                                           |
|                                                             | pH-Wert: Nicht anwendbar                                                     |
| Zusätzliche Hinweise                                        | : Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt |
| Sensibilisierung der Atemwege/Haut                          | : Nicht eingestuft                                                           |
| Zusätzliche Hinweise                                        | : Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt |
| Keimzellmutagenität                                         | : Nicht eingestuft                                                           |
| Zusätzliche Hinweise                                        | : Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt |
| Karzinogenität                                              | : Nicht eingestuft                                                           |
| Zusätzliche Hinweise                                        | : Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt |
| Reproduktionstoxizität                                      | : Nicht eingestuft                                                           |
| Zusätzliche Hinweise                                        | : Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt |
| Spezifische Zielorgan-Toxizität bei einmaliger Exposition   | : Nicht eingestuft                                                           |
| Zusätzliche Hinweise                                        | : Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt |
| Spezifische Zielorgan-Toxizität bei wiederholter Exposition | : Nicht eingestuft                                                           |
| Zusätzliche Hinweise                                        | : Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt |
| Aspirationsgefahr                                           | : Nicht eingestuft                                                           |
| Zusätzliche Hinweise                                        | : Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt |

#### RP LUB 01

|                         |                               |
|-------------------------|-------------------------------|
| Viskosität, kinematisch | 250 mm <sup>2</sup> /s @ 40°C |
|-------------------------|-------------------------------|

### 11.2. Angaben über sonstige Gefahren

#### Sonstige Angaben

Mögliche schädliche Wirkungen auf den Menschen und mögliche Symptome : Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt

## ABSCHNITT 12: Umweltbezogene Angaben

### 12.1. Toxizität

|                                              |                    |
|----------------------------------------------|--------------------|
| Gewässergefährdend, kurzfristige (akut)      | : Nicht eingestuft |
| Gewässergefährdend, langfristige (chronisch) | : Nicht eingestuft |

### 12.2. Persistenz und Abbaubarkeit

#### RP LUB 01

|                             |                   |
|-----------------------------|-------------------|
| Persistenz und Abbaubarkeit | Nicht festgelegt. |
|-----------------------------|-------------------|

### 12.3. Bioakkumulationspotenzial

#### RP LUB 01

|                           |                   |
|---------------------------|-------------------|
| Bioakkumulationspotenzial | Nicht festgelegt. |
|---------------------------|-------------------|

# RP LUB 01

## Sicherheitsdatenblatt

entspricht der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) einschließlich Änderungsverordnung (EU) 2020/878

### 12.4. Mobilität im Boden

Keine weiteren Informationen verfügbar

### 12.5. Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

Keine weiteren Informationen verfügbar

### 12.6. Endokrinschädliche Eigenschaften

Keine weiteren Informationen verfügbar

### 12.7. Andere schädliche Wirkungen

| RP LUB 01        |                                      |
|------------------|--------------------------------------|
| Sonstige Angaben | Freisetzung in die Umwelt vermeiden. |

## ABSCHNITT 13: Hinweise zur Entsorgung

### 13.1. Verfahren der Abfallbehandlung

|                                                                |                                                                           |
|----------------------------------------------------------------|---------------------------------------------------------------------------|
| Empfehlungen für die Produkt-/Verpackungs-<br>Abfallentsorgung | : Auf sichere Weise gemäß den lokalen/ nationalen Vorschriften entsorgen. |
| Ökologische Angaben zu Abfällen                                | : Freisetzung in die Umwelt vermeiden.                                    |

## ABSCHNITT 14: Angaben zum Transport

Gemäß ADR / IMDG / IATA / ADN / RID

### 14.1. UN-Nummer oder ID-Nummer

|               |                   |
|---------------|-------------------|
| UN-Nr. (ADR)  | : Nicht anwendbar |
| UN-Nr. (IMDG) | : Nicht anwendbar |
| UN-Nr. (IATA) | : Nicht anwendbar |
| UN-Nr. (ADN)  | : Nicht anwendbar |
| UN-Nr. (RID)  | : Nicht anwendbar |

### 14.2. Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung

|                                                 |                   |
|-------------------------------------------------|-------------------|
| Offizielle Benennung für die Beförderung (ADR)  | : Nicht anwendbar |
| Offizielle Benennung für die Beförderung (IMDG) | : Nicht anwendbar |
| Offizielle Benennung für die Beförderung (IATA) | : Nicht anwendbar |
| Offizielle Benennung für die Beförderung (ADN)  | : Nicht anwendbar |
| Offizielle Benennung für die Beförderung (RID)  | : Nicht anwendbar |

### 14.3. Transportgefahrenklassen

#### ADR

|                                |                   |
|--------------------------------|-------------------|
| Transportgefahrenklassen (ADR) | : Nicht anwendbar |
|--------------------------------|-------------------|

#### IMDG

|                                 |                   |
|---------------------------------|-------------------|
| Transportgefahrenklassen (IMDG) | : Nicht anwendbar |
|---------------------------------|-------------------|

#### IATA

|                                 |                   |
|---------------------------------|-------------------|
| Transportgefahrenklassen (IATA) | : Nicht anwendbar |
|---------------------------------|-------------------|

#### ADN

|                                |                   |
|--------------------------------|-------------------|
| Transportgefahrenklassen (ADN) | : Nicht anwendbar |
|--------------------------------|-------------------|

#### RID

|                                |                   |
|--------------------------------|-------------------|
| Transportgefahrenklassen (RID) | : Nicht anwendbar |
|--------------------------------|-------------------|

# RP LUB 01

## Sicherheitsdatenblatt

entspricht der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) einschließlich Änderungsverordnung (EU) 2020/878

### 14.4. Verpackungsgruppe

|                          |                   |
|--------------------------|-------------------|
| Verpackungsgruppe (ADR)  | : Nicht anwendbar |
| Verpackungsgruppe (IMDG) | : Nicht anwendbar |
| Verpackungsgruppe (IATA) | : Nicht anwendbar |
| Verpackungsgruppe (ADN)  | : Nicht anwendbar |
| Verpackungsgruppe (RID)  | : Nicht anwendbar |

### 14.5. Umweltgefahren

Sonstige Angaben : Keine zusätzlichen Informationen verfügbar

### 14.6. Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender

#### Landtransport

Nicht anwendbar

#### Seeschifftransport

Nicht anwendbar

#### Lufttransport

Nicht anwendbar

#### Binnenschifftransport

Nicht anwendbar

#### Bahntransport

Nicht anwendbar

### 14.7. Massengutbeförderung auf dem Seeweg gemäß IMO-Instrumenten

Nicht anwendbar

## ABSCHNITT 15: Rechtsvorschriften

### 15.1. Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

#### EU-Verordnungen

##### REACH Anhang XVII (Beschränkungsliste)

Enthält keine Stoffe, die im REACH-Anhang XVII (Beschränkungsbedingungen) gelistet sind

##### REACH Anhang XIV (Zulassungsliste)

Enthält keine Stoffe, die im REACH-Anhang XIV (Zulassungsliste) gelistet sind

##### REACH Kandidatenliste (SVHC)

Enthält keine Stoffe, die auf der REACH-Kandidatenliste gelistet sind

##### PIC-Verordnung (Vorherige Zustimmung nach Inkenntnissetzung)

Enthält keine Stoffe, die auf der PIC-Liste (Verordnung EU 649/2012 über die Aus- und Einfuhr gefährlicher Chemikalien) gelistet sind

##### POP-Verordnung (Persistente Organische Schadstoffe)

Enthält keine Stoffe, die auf der POP-Liste (Verordnung EU 2019/1021 über persistente organische Schadstoffe) gelistet sind

##### Ozon-Verordnung (2024/590)

Enthält keine Stoffe, die auf der Ozon-Abbau-Liste (Verordnung EU 2024/590 über Stoffe, die zum Abbau der Ozonschicht führen) gelistet sind

##### Verordnung (EG) des Rates über die Kontrolle von Gütern mit doppeltem Verwendungszweck

Enthält keine Stoffe, die in der VERORDNUNG DES RATES (EG) zur Kontrolle von Gütern mit doppeltem Verwendungszweck aufgeführt sind.

##### Verordnung zu Ausgangsstoffen für Explosivstoffe (EU 2019/1148)

Enthält keine Stoffe, die auf der Liste zu Ausgangsstoffen für Explosivstoffe (Verordnung EU 2019/1148 über die Vermarktung und Verwendung von Ausgangsstoffen für Explosivstoffe) gelistet sind

# RP LUB 01

## Sicherheitsdatenblatt

entspricht der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) einschließlich Änderungsverordnung (EU) 2020/878

### Drogenausgangsstoff-Verordnung (EG 273/2004)

Enthält keine Stoffe, die auf der Drogenausgangsstoff-Liste (Verordnung EG 273/2004 über die Herstellung und das Inverkehrbringen bestimmter Substanzen, die bei der unerlaubten Herstellung von Suchtstoffen und psychotropen Substanzen verwendet werden) gelistet sind

### Nationale Vorschriften

#### Deutschland

Wassergefährdungsklasse (WGK) : WGK 1, Schwach wassergefährdend (Einstufung nach AwSV, Anlage 1).  
Störfall-Verordnung (12. BImSchV) : Unterliegt nicht der Störfall-Verordnung (12. BImSchV)

#### Niederlande

SZW-lijst van kankerverwekkende stoffen : Es ist keiner der Bestandteile gelistet  
SZW-lijst van mutagene stoffen : Es ist keiner der Bestandteile gelistet  
SZW-lijst van reprotoxische stoffen – Borstvoeding : Es ist keiner der Bestandteile gelistet  
SZW-lijst van reprotoxische stoffen – Vruchtbaarheid : Es ist keiner der Bestandteile gelistet  
SZW-lijst van reprotoxische stoffen – Ontwikkeling : Es ist keiner der Bestandteile gelistet

#### Polen

Polnische nationale Vorschriften : Gesetz vom 25. Februar 2011 über Chemische Substanzen und deren Gemische (J. o. L. Nr. 63, Punkt 322 in der geänderten Fassung; konsolidierter Text J. o. L. 2019, Punkt 1225).  
Gesetz vom 14. Dezember 2012 über Abfälle (J. o. L. 2013, Punkt 322 in der geänderten Fassung; konsolidierter Text J. o. L. 2020, Punkt 797).  
Die Bekanntmachung des Marschalls von Sejm der Republik Polen vom 19. Oktober 2016 über die konsolidierte Textankündigung zum Erlass über das Entsorgungsmanagement von Verpackungen und Verpackungsabfällen (J. o. L. 2016, Punkt 1863 in der geänderten Fassung).  
Erlass des Umweltministers vom 14. Dezember 2014 über den Abfallkatalog (J. o. L. 2014, Punkt 1923).  
Gesetz vom 19. August 2011 über die Beförderung gefährlicher Güter (J. o. L. 2011 Nr. 227, Punkt 1367 in der geänderten Fassung; konsolidierter Text J. o. L. 2020, Punkt 154).  
Verordnung des Ministers für Familie, Arbeit und Soziales vom 12. Juni 2018 zur höchstzulässigen Konzentration und Intensität von Schadstoffen für die Gesundheit am Arbeitsplatz (J. o. L. Punkt 1286, in der jeweils gültigen Fassung).  
Die Bekanntmachung des Gesundheitsministers vom 9. September 2016 über die konsolidierte Textankündigung zum Erlass des Gesundheitsministers vom 30. Dezember 2004 zur Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz im Zusammenhang mit der Exposition gegenüber chemischen Stoffen bei der Arbeit (J. o. L. vom 16. September 2016, Punkt 1488)  
Verordnung des Gesundheitsministers vom 2. Februar 2011 über Tests und Messungen giftiger Stoffe für die Gesundheit am Arbeitsplatz (J. o. L. Nr. 33, Punkt 166, in der geänderten Fassung).  
Verordnung des Umweltministers vom 9. Dezember 2003 über besonders umweltgefährdende Stoffe (J. o. L. Nr. 217, Punkt 2141).  
ADR-Vereinbarung: Regierungserklärung vom 13. März 2023 über das Inkrafttreten der Änderungen der Anhänge A und B des am 30. September 1957 in Genf unterzeichneten Übereinkommens über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße (ADR) (J. o. L. 2023, Pos. 891)

### 15.2. Stoffsicherheitsbeurteilung

Eine Stoffsicherheitsbeurteilung wurde nicht durchgeführt

## ABSCHNITT 16: Sonstige Angaben

Datenquellen : VERORDNUNG (EG) Nr. 1272/2008 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 16. Dezember 2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen, zur Änderung und Aufhebung der Richtlinien 67/548/EWG und 1999/45/EG und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006.  
Sonstige Angaben : Keine.

Sicherheitsdatenblatt (SDB), EU

# RP LUB 01

## Sicherheitsdatenblatt

entspricht der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) einschließlich Änderungsverordnung (EU) 2020/878

---

Diese Informationen basieren auf unserem aktuellen Wissen und sollen das Produkt nur im Hinblick auf Gesundheit, Sicherheit und Umweltbedingungen beschreiben. Sie dürfen also nicht als Garantie für spezifische Eigenschaften des Produktes ausgelegt werden.